

Gesa Lindemann

Verfahrensordnungen der Gewalt

Procedural orders of violence

<https://doi.org/10.1515/zfrs-2017-0004>

Zusammenfassung: In diesem Beitrag schlage ich eine Beobachtungsperspektive vor, die es ermöglicht, Gewalt als Konstituens des Sozialen, also als Vergesellschaftungsmodus zu beobachten. Hierfür werden drei Richtungen der neueren soziologischen Gewaltdiskussion zusammengeführt, die bislang ohne Bezug aufeinander nebeneinanderher laufen. Dazu gehören zum einen die Thematisierung von Gewalt als unmittelbare leibliche Interaktion, als moralische Handlung sowie die Diskussion um die Bedeutung des Dritten für Gewalt. Zugleich verbinde ich die Diskussion um Gewalt mit der Frage nach den Grenzen des Sozialen. Dabei verfolge ich die These, dass Gewalt i. S. von „vermittelter Unmittelbarkeit“ (Plessner) zu begreifen ist – nämlich als drittenvermitteltes symbolisch-institutionelles leibliches Agieren. Durch Gewalt stellen die Beteiligten die Gültigkeit normativer Erwartungen in einer generalisierten Weise füreinander dar. Damit stellen sie zugleich die Grenzen der Sozialwelt dar, denn der Gewaltakt beinhaltet notwendigerweise, dass der Adressat der gewalttätigen Handlung eine soziale Person ist; nur eine solche kann normative Erwartungen verletzen bzw. deren Gültigkeit darstellen. Wenn man Gewalt im Sinne vermittelter Unmittelbarkeit analysiert, führt dies auf die Analyse von Verfahrensordnungen der Gewalt. Denn diese vermitteln je unmittelbare Gewalthandlungen.

Abstract: This article unfolds a new perspective on violence, which allows for violence to be understood as a basic mode of sociation. To achieve this, I combine different strands of the sociological discussion on violence, which often do not interrelate. In particular I refer to three strands: violence as immediate embodied interaction, the relevance of third parties for the understanding of violence and the morality of violence. Further, I will relate these discussions on violence to the analysis of the borders of the social world. I pursue the hypothesis that violence can be conceived of as “mediated immediacy” as termed by Helmuth Plessner. Violence should be understood as an immediate act, which is symbolically medi-

Prof. Dr. Gesa Lindemann, Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, Institut für Sozialwissenschaften, AG Soziologische Theorie, Ammerländer Heerstr. 114–118, 26111 Oldenburg, Telefon: +49 (0)441 798 4885, E-Mail: gesa.lindemann@uni-oldenburg.de

ated through the reference to mediating third parties. In using violence, actors display in a symbolically generalized way that both the addressee of the violent act and the actor must be recognized as social persons, who are able to breach normative expectations or assert the validity of the violated normative expectations. If violence is understood as mediated immediacy, the analytical focus is broadened. Not only the immediate act is included, but also the mediating procedural order of violence.

Keywords: Violence, procedural order of violence, third party, mediated immediacy, structural violence, borders of the social world

In diesem Beitrag möchte ich eine Beobachtungsperspektive vorschlagen, die es ermöglicht, Gewalt als Konstituens des Sozialen, also als Vergesellschaftungsmodus zu beobachten, ohne dabei die spezifisch leibliche Komponente gewaltförmiger Interaktion aus dem Blick zu verlieren. Zu diesem Zweck führe ich drei Richtungen der neueren soziologischen Gewaltdiskussion zusammen, die bislang ohne Bezug aufeinander nebeneinander her laufen und ergänze sie um die Frage nach den Grenzen des Sozialen. Zu den drei genannten Richtungen gehört zum einen die Thematisierung von Gewalt als unmittelbare leibliche Interaktion (Sofsky 1996; Collins 2008), als moralische Handlung (Black 1983; Cooney 1998; Fiske & Rai 2014) sowie die Diskussion um die Bedeutung des Dritten für Gewalt (Reemtsma 2008). Dabei verfolge ich die These, dass Gewalt im Sinne von „vermittelter Unmittelbarkeit“ (Plessner 1975) zu begreifen ist – nämlich als drittenvermitteltes symbolisch-institutionell verfasstes leibliches Agieren. Durch Gewalt stellen die Beteiligten die Gültigkeit normativer Erwartungen in einer generalisierten Weise füreinander dar. Dies beinhaltet notwendigerweise, dass der Adressat der gewalttätigen Handlung eine soziale Person ist, denn nur eine solche kann normative Erwartungen verletzen bzw. deren Gültigkeit darstellen.

Der letztere Punkt führt auf die Frage nach den Grenzen des Sozialen, die in der bisherigen Gewaltdiskussion weitgehend vernachlässigt wird (für einen Überblick vgl. Koloma Beck & Schlichte 2014). Denn in der Gewaltdebatte wird als geklärt vorausgesetzt, welche Wesen als legitime soziale Personen zu werten sind: lebende Menschen. Gewalt wird daher als zwischenmenschliches Ereignis verstanden. Aus diesem Grund war es bislang auch nicht notwendig, zwischen Gewalt und physischem Kraftaufwand zu unterscheiden. Eine solche Differenzierung ist aber erforderlich, wenn der Kreis sozialer Personen nicht als überhistorisch feststehend betrachtet wird. Ich werde daher zunächst herausarbeiten, wie die Thematisierung von Gewalt mit dem Problem der Grenzen des Sozialen verbunden ist. Daran anschließend expliziere ich einen Vorschlag, wie Gewalt in einer soziologischen Perspektive untersucht werden kann, die die drei eingangs

genannten Stränge zusammenführt. Dabei werde ich zunächst dieses Verständnis von Gewalt in der theoretischen Diskussion situieren und die Unterschiede zur Theorie von Hobbes bzw. zu neueren soziologischen Theorien herausarbeiten, die Gewalt eher an den Rand drängen. Danach skizziere ich den an das Konzept der vermittelten Unmittelbarkeit anschließenden Gewaltbegriff. Dieser erlaubt es, unterschiedliche Stränge der gegenwärtigen Gewaltdiskussion zu integrieren, in der einerseits die Unmittelbarkeit der Gewalt betont (Sofsky 1996; Collins 2008) und andererseits deren Moralität (Black 1983; Cooney 1998) sowie Drittenvermitteltheit (Reemtsma 2008) in den Vordergrund gerückt wird. Dabei führe ich das Konzept der Verfahrensordnungen von Gewalt ein. Denn Gewalt lässt sich nicht als ein unmittelbar gegebenes Phänomen isolieren, sondern nur im Rahmen einer Verfahrensordnung verstehen. Abschließend werde ich auf die besonderen Probleme aufmerksam machen, die sich für die Analyse von Gewalt im Rahmen der modernen Verfahrensordnung von Gewalt ergeben.

Gewalt oder physischer Kraftaufwand

In der soziologischen Diskussion wird bislang nicht die Frage aufgeworfen, wie Gewalt und die wirksame Entfaltung von Kraft voneinander unterschieden werden können. Wenn die Einwirkung der Kräfte des Windes das Rotorblatt einer Windmühle beschädigt, wird dies kaum als Gewalt bezeichnet. Wenn dagegen der Windmüller dem Hersteller zornig eins auf die Nase haut, ist dies ein Fall von Gewalt. In beiden Fällen wird Kraft aufgewendet und es werden in beiden Fällen räumlich ausgedehnte Dinge beschädigt. Dennoch wird gegenwärtig ein kategorialer Unterschied gemacht zwischen der Schädigung eines Rotorblatts durch Windeinwirkung und der Schädigung eines Nasenbeins durch einen Faustschlag.

Um den Unterschied zwischen Krafteinwirkung und Gewalt zu begreifen, schlage ich vor, Gewaltausübung als ein Ereignis zu verstehen, welches innerhalb des Sozialen stattfindet. Gewalt kann nur von Wesen angewendet werden, die als soziale Personen anerkannt sind, und sie kann nur gegen solche Wesen gerichtet werden, bei denen dies auch der Fall ist.

Wenn dieser Zusammenhang unterstellt wird, kann man zwei Möglichkeiten unterscheiden, wie er gebildet wird.

1. Der Kreis sozialer Personen wird mit dem Kreis der Menschen gleichgesetzt. In diesem Sinne wenden Menschen gegeneinander Gewalt an. Gewalt wäre dann als anthropologische Universalie zu begreifen. Popitz (2009: 44) spricht in diesem Sinne von Verletzungsoffenheit und Verletzungsmächtigkeit des Menschen. In vergleichbarer Weise begreifen auch Collins (2008) Reemtsma (2008)

oder Trotha (1997) Gewalt als anthropologisch fundiert. In diesem Fall wird der Kreis legitimer Personen aus einer modernen Beobachterperspektive festgelegt. Zugleich wird ein Verständnis präferiert, welches Gewalt auf direkte körperliche Gewalt begrenzt. Dabei wird unterstellt, dass Gewalt als ein unmittelbares Ereignis direkt aus der Beobachterperspektive identifiziert werden kann.

2. Man kann das Verhältnis von Gewalt und dem Kreis der Personen aber auch umkehren. Statt den Kreis legitimer Personen aus der Beobachterperspektive festzulegen, wird untersucht, ob Gewalt eine besondere Bedeutung dafür zukommt, wie der Kreis sozialer Personen in einem beobachteten Feld festgelegt wird. In diesem Fall würde die Anwendung von Gewalt für die Beteiligten praktisch gültig darstellen, wer eine soziale Person ist. In dieser Perspektive wäre es nicht ausgeschlossen, dass gegen einen Baum, der gefällt wird, Gewalt angewendet wird. Dies wäre empirisch dann der Fall, wenn sich in der Praxis des Baumfällens Hinweise darauf finden lassen, dass dies einen Racheakt gegen den Baum darstellt bzw. eine Tat darstellt, für die Vergeltung zu erwarten ist. In dieser Perspektive ist Gewalt diejenige symbolische Kommunikation, durch die eindrücklich und für alle Beteiligten unmittelbar einleuchtend die Grenzen des Kreises sozialer Personen dargestellt werden bzw. werden können. Ein solches Gewaltverständnis begreift Gewalt als integralen Bestandteil eines gesellschaftlichen Zusammenhangs. Dies führt auf eine wichtige Konsequenz: Gewalt kann nicht als ein rein unmittelbares Phänomen verstanden werden, denn Gewalt beinhaltet immer auch, dass ein Vorkommnis von den Beteiligten als Gewalt identifiziert wird, das sich innerhalb des Sozialen ereignet.

Wenn man sich für die zweite Alternative entscheidet, ist es erforderlich, Sozialität in einer formalen Weise zu definieren, ohne dabei festzulegen, welche Entitäten als soziale Akteure gelten sollen. Vielmehr muss Sozialität so konzipiert werden, dass der Sachverhalt der Grenzziehung zwischen sozialen Akteuren bzw. Personen und anderem als ein Phänomen sichtbar werden kann. Im Verlaufe empirischer Forschungen zur Begrenzung des Kreises sozialer Personen (Lindemann 2009: Kap. 6.2) hat sich die folgende formale Charakteristik des in der Beobachtung unterstellten Personenverständnisses als fruchtbar herausgestellt. Unter sozialen Personen verstehe ich solche Wesen, die a) wechselseitig ihre Erwartungen erwarten¹, die b) von Dritten erwarten, welche Erwartungen von anderen zu erwarten sind. Wesen, die in einem solchen personalen Zusam-

1 Damit schließe ich an einen impliziten Konsens in der Soziologie an, wonach soziale Akteure bzw. Kommunikanten dadurch definiert sind, dass sie wechselseitig Erwartungs-Erwartungen aneinander richten. Dies kann zumindest für die Handlungstheorie i. S. Webers, die Theorie der symbolvermittelten Interaktion, der sich auch Habermas anschließt und die Systemtheorie gel-

menhang stehen, bilden eine institutionelle (drittenvermittelte) Ordnung (Berger & Luckmann 1980; Lindemann 2014; Luhmann 1972). In diesem Sinne wären triadisch strukturierte Kommunikationen die kleinste Einheit, die eine soziologische Beobachterin in den Blick zu nehmen hätte. Der Kreis sozialer Personen wird dabei nicht von der Beobachterin vorausgesetzt, sondern es wird untersucht, wie im Feld im Rahmen triadischer Kommunikationsprozesse zwischen sozialen Personen und anderen Entitäten unterschieden wird (Lindemann 2014: Kap. 3.1).

Wie kommt nun Gewalt bei der Analyse der Unterscheidung zwischen sozialen Personen und anderem ins Spiel? Die Beständigkeit von Kommunikationsstrukturen bzw. von gesellschaftlichen Institutionen hat mehrere tragende Momente, zu denen in besonders hervorgehobener und zugleich problematischer Weise auch Gewalt gehört. Das Wichtigste tragende Moment institutioneller Vergesellschaftung ist die Selbstverständlichkeit von Erwartungsstrukturen, weshalb die involvierten Beteiligten ihre Handlungen/Kommunikationen/Interpretationen von sich aus an solchen Strukturen orientieren. Institutionalisierte Handlungs- bzw. Kommunikationsabläufe können in diesem Fall mehr oder weniger bruchlos ablaufen. Im Rahmen des selbstverständlichen Ablaufs institutioneller Handlungszusammenhänge beziehen sich leibliche Akteure routiniert aufeinander, unter mehr oder weniger intensiver Nutzung technischer Artefakte. Solange es nicht zu einer Störung kommt, ist es nicht unbedingt notwendig, zwischen sozialen Personen und anderen beteiligten Entitäten zu unterscheiden. Wenn es allerdings zu einer Krise kommt, muss unterschieden werden, welche Wesen moralisch zählen bzw. welche Wesen auf welche Weise bei einer Störung zur Verantwortung zu ziehen sind.

Wenn es um die Bearbeitung einer Krise des institutionellen Ablaufs geht, kann Gewalt auf zwei Weisen ins Spiel kommen: Zum einen im Sinne von Stabilisierung des institutionellen Handlungsablaufs und zum anderen im Sinne von dessen Veränderung.

Stabilisierung: Wenn Erwartungen enttäuscht werden, laufen zunächst institutionsimmanente Reparaturmaßnahmen an. Die Normverletzerin wird auf ihren Fehler aufmerksam gemacht und korrigiert ihn oder sie bittet um Entschuldigung bzw. Verständnis und erkennt damit die Gültigkeit der normativen Erwartung an. In diesem Fall erfolgt die Darstellung der Gültigkeit einer Norm immer auch durch die Normverletzerin. Diese erkennt die Norm an, indem sie ihr Verhalten ändert, sich schuldig fühlt oder sich schämt. Die Störung wird eingehegt, sie gefährdet nicht das Ganze des Handlungszusammenhangs. Wenn die Normverletzerin die

ten, die von einer mutualistischen Konstitution sozialer Systeme ausgeht (vgl. Lindemann 2009, Kap. 4).

Gültigkeit der verletzten Erwartung nicht kommuniziert, muss die Verletzte oder jemand stellvertretend für die Verletzte die Gültigkeit der normativen Erwartung darstellen. Dies ist insbesondere dann unerlässlich, wenn die Enttäuschung von Erwartungen im Erleben der Beteiligten den Gesamtzusammenhang gesellschaftlicher Institutionen zu gefährden droht. In diesem Fall muss in einer generalisierten Weise deutlich gemacht werden, dass die normative Erwartung weiterhin gilt. Dies erfolgt, indem in allgemein-verbindlicher Weise symbolisch dargestellt wird, dass die Verletzung dieser Erwartungen nicht hinnehmbar ist. Hier liegt die Bedeutung von Gewalt für Vergesellschaftungsprozesse. Die Anwendung von Gewalt zeigt an, dass es für die Beteiligten darum geht, die Gültigkeit normativer Erwartungen in einer generalisierten Weise darzustellen. Durch Gewalt wird dargestellt, dass der Adressat eine soziale Person ist und dass die enttäuschten Erwartungen weiterhin gültig sind.

Veränderung: Der institutionelle Handlungsablauf kann von einzelnen Beteiligten aber auch selbst als Verletzung normativer Erwartungen erlebt werden. In diesem Fall wird durch Gewalt dargestellt, dass nicht die Erwartungen, die den institutionellen Ablauf tragen, sondern die diesen widersprechenden Erwartungen in einer generalisierten Weise als normativ gültig anzuerkennen sind. Dies wäre etwa der Fall, wenn Arbeiter einen Vorarbeiter verprügeln, der auf die Einhaltung der vorgeschriebenen Pausenzeit drängt.

Damit wird Gewalt zu einem Element des kommunikativen Prozesses, in dem die Beteiligten die Gültigkeit von Erwartungsstrukturen füreinander darstellen und daher auch von Fällen bloßen Kraftaufwandes unterschieden. Gewalt ist kein unmittelbares Ereignis, das aus dem kommunikativen Zusammenhang herausfällt. Denn durch Gewalt wird dargestellt, dass der Adressat eine soziale Person ist und dass die enttäuschten Erwartungen weiterhin gültig sind. Gewalt kann daher im Sinne von „vermittelter Unmittelbarkeit“ (Plessner 1975: 321 ff.) begriffen werden. Denn sie ist einerseits unmittelbar antagonistische leibliche Interaktion – Gewalt wird ausgeübt und erlitten. Andererseits ist Gewalt zugleich symbolisch-kommunikativ vermittelt, weshalb sie auch selbst kommunikativ wirksam werden kann. Gewalt ist selbst ein Symbol, das nur im Kontext weiterer Symbolisierungen verständlich wird. D. h., Gewalt kann nicht ohne die Rede über Gewalt verstanden werden. Denn es bedarf der Rede über Gewalt, um Gewalt als solche zu identifizieren. Deshalb bedarf es einer Theorie der Gewalt, die sowohl ihre leibliche Unmittelbarkeit als auch ihre symbolische Vermitteltheit konzeptuell erfasst.

Gewalt in sozialwissenschaftlichen Theorien

Es gehört zum institutionalisierten Selbstverständnis moderner demokratischer Staaten, sicher zwischen legitimer Gewalt des Staates und illegitimer Gewalt unterscheiden zu können. Die Theorie von Thomas Hobbes (1984) gehört zu den klassischen Bezugspunkten in der Herausbildung des modernen Selbstverständnisses. Illegitime Gewalt ist die von den Einzelnen angewendete Gewalt, sie wird dem Naturzustand zugerechnet. Gewalt wird dabei als Mittel zum Zweck der Lebenssicherung betrachtet. Sie hat als solche keinen Ausdruckswert. Der Übergang in die Gesellschaft ist dadurch gekennzeichnet, dass die Einzelnen das Recht auf Gewalt an den Leviathan abtreten. Durch die Überwindung der illegitimen Gewalt zugunsten der einzig legitimen Gewalt wird Gesellschaft möglich. Das Bestehen von gesellschaftlicher Ordnung setzt voraus, dass legitime Gewalt von dazu befugten Gruppen weiterhin ausgeübt wird und von den Gewaltunterworfenen in ihrer Legitimität anerkannt wird. Dies ist ein Aspekt, der in der Herrschaftssoziologie Webers weiter entwickelt wird – unter Beibehaltung des instrumentellen Charakters von Gewaltanwendung (Weber 1980: 28 f., 122 ff.).²

In der soziologischen Theoriebildung hat sich seit Durkheim (1991) und Simmel (1993) ein Programm durchgesetzt, welches die Annahme eines Naturzustandes verabschiedet. Stattdessen setzen soziologische Forschungen bei logischen Problemen der Entstehung von Strukturen und der Reproduktion von Ordnung an. Gewalt wird dadurch zu einem Nebenthema. Neuere Sozial- und Gesellschaftstheorien verzichten denn auch weitgehend auf die Thematisierung von Gewalt. Sie stellen eher die Genese bzw. den selbstverständlichen Ablauf institutionell gesellschaftlicher Ordnungen in den Vordergrund. Diese wird z. B. als Handlungszusammenhang rationaler Akteure (Esser 1993), als Kommunikationsordnung autopoietischer Systeme (Luhmann 1984), als kooperativer Handlungszusammenhang von Menschen (Mead 1987) bzw. als kooperativer Handlungszusammenhang von Dingen und Menschen (Latour 2007) oder als kommunikative bzw. systemische Handlungskoordination begriffen (Habermas 1995). Die Prämisse dieser Sozialtheorien besteht darin, dass Vergesellschaftung eigentlich ohne Gewalt auskommt bzw. auskommen sollte. Denn in den Grundkategorien, die die Prinzipien von Vergesellschaftung beschreiben, kommt Gewalt nicht vor. Am ehesten kann Gewalt in der Handlungstheorie Webers und in modernen Rati-

² Auf der Grundlage von Webers Handlungstheorie entwirft Mann eine Geschichte der Macht, die die instrumentelle Organisation von Gewalt als zentral für die Entwicklung von sozialer Macht begreift (Mann 1986–2012).

onal-Choice-Theorien berücksichtigt werden, wo sie als Ressource oder Restriktion bei der Sicherung von Macht bzw. Herrschaft begriffen werden kann.

Die Marginalisierung von Gewalt als Thema der allgemeinen Soziologie scheint damit zusammenzuhängen, dass diese sich davon verabschiedet hat, einen Naturzustand anzunehmen und den Übergang in den Vergesellschaftungszustand zu reflektieren. Die theoretische Verabschiedung des Naturzustandes erfolgte aus guten Gründen. An die Stelle einer Ursprungserzählung hat die Soziologie die materiale Auseinandersetzung mit der Differenz zwischen modernen und nichtmodernen Gesellschaften gestellt. Die Frage ist nun, ob dies notwendigerweise zur Folge haben muss, Gewalt aus der allgemeinen Sozialtheorie zu verabschieden.

Die vermittelte Unmittelbarkeit symbolischer Gewaltkommunikation

Bei meinem Versuch Gewalt sozialtheoretisch zu konzeptualisieren, schließe ich nicht an Weber an, denn dieser begreift Gewalt primär als ein instrumentell anzuwendendes Mittel. Damit würden die soziologisch relevante Dynamik der Unmittelbarkeit der Gewaltinteraktion und die symbolisch-kommunikative Dimension der Gewaltanwendung aus dem Blick geraten. Stattdessen begreife ich Gewalt im Anschluss an Plessner (1975: 321 ff.) als „vermittelte Unmittelbarkeit“, d. h. als unmittelbare leibliche Interaktion, die auch technisch vermittelt sein kann und zugleich symbolisch vermittelt in generalisierter Weise kommuniziert und nur durch kommunikative Vermittlungen als Gewalt identifiziert und verstanden werden kann.

Die vermittelte Unmittelbarkeit der Gewalt

In der Analyse von Gewalt als vermittelt unmittelbar führe ich drei Aspekte zusammen, die in der soziologischen Gewaltforschung oft unverbunden nebeneinander stehen und ergänze sie um die Einsicht, dass Gewalt eine wichtige Rolle spielt für die Begrenzung des Kreises sozialer Akteure.

1. Gewalt ist unmittelbar leiblich, sie kann die Aufmerksamkeit der Beteiligten nahezu vollständig absorbieren. Dies gilt insbesondere für diejenigen, die Gewalt erleiden. Die Bereitschaft sich derart absorbieren zu lassen, kann habituell verfestigt werden.

2. Gewalt findet innerhalb des Bereichs des Moralischen statt. Gewaltausübung ereignet sich im Rahmen von institutionalisierten Handlungsabläufen. Sie richtet sich gegen ein Alter Ego, welches die Erwartungen an seine institutionelle Position nicht erfüllt. Ego stellt durch die Gewalthandlung dar, dass an den institutionalisierten Erwartungen kontrafaktisch festzuhalten ist. Wem Gewalt widerfährt, erlebt dies entweder als das Erheben eines gerechtfertigten normativen Anspruchs und lässt sich in eine entsprechende institutionelle Position drängen, oder als normativ nicht gerechtfertigten Akt, der delegitimiert werden muss.
3. Der durch die Gewalttat erhobene normative Anspruch gilt dann in generalisierter Weise, wenn er durch Dritte legitimiert wird. Gewalt, deren Legitimität behauptet oder bestritten wird, findet nicht nur zwischen zwei Akteuren statt, sondern immer auch mit Bezug auf Dritte. Dies ermöglicht die verfahrensmäßige Gestaltung von Gewalt.
4. Gewalt findet im Sozialen statt, denn durch Gewalt wird symbolisch dargestellt, wer in welcher Weise als ein sozialer Akteur anzuerkennen ist: als Freund, als Feind, als Unterworfenen.

Ad 1. Der erste Punkt lässt sich anhand von einfachen handgreiflichen Auseinandersetzungen verdeutlichen. Collins hat untersucht, wie es zu Gewalt kommt. Es geht für ihn nicht um die Ursachen, die in den Individuen liegen, vielmehr geht es um die situative leibliche Interaktion, die in den „Tunnel der Gewalt“ (Collins 2008: 360) führt. In diesem sind die Beteiligten mit ihrer Aufmerksamkeit aufeinander fokussiert und werden dabei vollständig von der Dynamik der Gewaltinteraktion eingenommen. Diese Aufmerksamkeitsfokussierung findet sich auch noch in subtileren leiblichen Gewaltformen – etwa in der Auseinandersetzung mit Blicken und Gesten. Sich derart von der Gewaltinteraktion vereinnahmen zu lassen, kann habituell verfestigt werden. Leibliche Akteure nehmen dann dauerhaft eine Haltung zur Welt ein, aus der heraus sie sich von der Gewaltinteraktion vereinnahmen lassen können. Kampfbereitschaft bzw. die Möglichkeit, angegriffen zu werden, werden in die gewohnheitsmäßige Haltung zur Welt, den Habitus i. S. Bourdieus (1987: 97 ff.) integriert (vgl. Koloma Beck 2016 passim).

Gewalt als Mittel zu begreifen, ist die Perspektive derjenigen, die über die Anwendung entscheiden. Für diejenigen, die Gewalt ausüben bzw. erleiden, ist sie kein Mittel, das distanziert kalkuliert angewendet wird (Sofsky 1996: 70 ff.). Die Beteiligten stecken in der Situation, sind von der leiblichen Dynamik mitgerissen und auch als Täter immer in Gefahr, Gewalt zu erleiden. Die Beteiligten werden von ihrem Gegner buchstäblich getroffen bzw. sie ängstigen sich davor, getroffen zu werden und agieren entsprechend. Nur wenn die eine Seite vollständig dem Zugriff des Gegners entzogen wäre und angstfrei über den Einsatz von

Zerstörungsmitteln verfügen könnte, wäre die Logik der wechselseitigen Gewalt unterbrochen. Dies wäre auch im Fall eines perfektionierten Drohnenkriegs nur dann der Fall, wenn sich die eigene Seite insgesamt sicher außerhalb der Reichweite des Gegners befände.

Ad 2. Mit der Anwendung von Gewalt wird zumindest implizit ein normativer Anspruch erhoben. Dieser muss anfänglich (noch) nicht allgemein gültig sein. Man sollte auch nicht von Anfang an einen elaboriert begründeten Anspruch erwarten. Black hat anhand der Analyse von Selbsthilfe herausgearbeitet, dass Gewalttaten in ihrer überwiegenden Mehrzahl moralisch motiviert sind, d. h. als Vergeltung für einen vorangegangenen Normverstoß (Black 1983: 36). Zu einem vergleichbaren Ergebnis kommt Cooney (1998) anhand einer Analyse von Gerichtsakten. Mit der Gewaltanwendung scheinen die Täter geradezu zwangsläufig in einen moralischen Diskurs hineinzugeraten. Sie legitimieren ihre Tat, denn durch Gewalt haben sie dargestellt, dass an bestimmten normativen Erwartungen um jeden Preis festgehalten werden musste. In ethnologischer Perspektive haben Fiske und Rai (2014) diesen Aspekt noch einmal deutlich herausgearbeitet. Das Ergebnis kommt bereits im Titel ihres Buches gut zum Ausdruck „Tugendhafte Gewalt“ (Virtuous Violence).

Wenn man die Perspektive der Gewaltanwendung einnimmt, kann die moralische Dimension der Gewalt auf zweierlei Weise zum Ausdruck kommen: zum einen darin, dass die Gewalttat auf einen Bruch im institutionellen Ablauf reagiert und in totalisierender Weise darstellt, dass an dieser Erwartung unbedingt festzuhalten ist (Fall A); zum anderen darin, dass durch die Gewalttat ein normativer Anspruch erhoben wird, der sich gegen den institutionellen Ablauf richtet (Fall B).

Fall A: Es erfolgt ein Bruch der Erwartungen, die einzelne Beteiligte an das institutionelle Zusammenleben haben. Darauf wird unmittelbar mit Gewalt reagiert. Der Generalisierungsgrad solcher moralischer Orientierungen kann sehr unterschiedlich sein: „Hier wird niemand so angeblickt, jedenfalls nicht von so einem wie Dir“. „Hier läuft niemand mit Nike-Turnschuhen herum, jedenfalls nicht so einer wie Du“. Dies würde etwa dem „Code der Straße“ entsprechen, den Anderson (1999) anhand einer Ethnographie von Drogendealern herausgearbeitet hat. Weiter generalisierte normative Orientierungen wären etwa die zehn Gebote des christlichen Gottes oder die Regeln der Scharia. Eine dem Anspruch nach über die Grenzen von Religionen hinausgehende normative Orientierung wäre das Ethos der Menschenrechte.

Fall B baut auf solchen Erfahrungen des Bruchs auf und erhebt einen normativen Anspruch, z. B. materiell besser gestellt zu sein, der sich gegen den institutionellen Ablauf richtet. Dies kann der Fall sein, wenn Vorgesetzte verprügelt werden, die die Einhaltung institutioneller Arbeitsabläufe durchsetzen wollen

(s. o.). Dies kann aber auch der Fall sein, wenn etwa ein Raub stattfindet, wenn z. B. unbeteiligte Fremde überfallen und ausgeraubt werden. Auch in diesem Fall handelt es sich um ein Ereignis im Rahmen eines institutionellen Handlungsablaufs, denn Eigentum ist eine Institution (Mead 1987: 316 f.). Sie garantiert durch Dritte vermittelt, dass der legitime Zugriff auf X einem Akteur bzw. einer Gruppe von Akteuren vorbehalten ist. Es geht also bei einem Raub nicht nur darum, einen Gegenstand, den ein anderer festhält, mit Kraftaufwand an sich zu nehmen (individuelle Bereicherung). Denn derjenige, der eine Sache besitzt, beansprucht, den Gegenstand legitimerweise zu besitzen. Ein Raub verneint diese Legitimität, ob es der Intention des Räubers entspricht oder nicht. Mit der Wegnahme beansprucht er, der legitime Besitzer des Gegenstandes zu sein und drängt den Ex-Besitzer von X in die institutionelle Position des Nichtbesitzes. Ob die Gewalt gegen institutionelle Handlungsabläufe eine legitime politische Tat ist oder als Verbrechen delegitimiert wird, ist eine Frage der weiteren kommunikativen Anschlüsse an die Gewaltkommunikation.

Wem Gewalt widerfährt, erlebt dieses Widerfahren nicht als einfaches physisches Vorkommnis. Wer beraubt wird, erlebt dies nicht einfach als Verlust einer Sache, sondern als Angriff auf einen berechtigten Besitz. Wer eine Ohrfeige bekommt, erlebt dies nicht als das Auftreffen einer Hand auf der eigenen Wange, was ein schmerzendes Gefühl erzeugt, sondern als normativ gerechtfertigt (etwa im Sinne einer Strafe) oder als nicht normativ gerechtfertigten Angriff auf sich als Person. Im letzteren Fall muss die erlittene Gewalt delegitimiert werden.

Ad 3 und 4: Der dritte Punkt, dessen Vernachlässigung das soziologische Gewalt(un)verständnis vielfach kennzeichnet, ist das Vergessen des Dritten (Reemtsma 2008: 467). Gewalt wird nicht nur zwischen zweien ausgeübt, sondern mit Bezug auf Dritte. Dies wurde implizit bereits im Vorgehenden vorausgesetzt, da Institutionalisierung nur mit Bezug auf den Dritten begreifbar wird. Erst durch die Einbeziehung des Dritten wird es auch einsichtig, wie Gewalt in die Unterscheidung zwischen sozialen Personen und anderem eingewoben ist.

Dritte sind zum einen entscheidend dafür, dass ein Kraftaufwand als Gewalt identifiziert wird sowie für die Legitimation des normativen Anspruchs, der in der Gewalttat erhoben wird. Die Gewalttat interpretiert ein vorhergehendes Ereignis als nicht hinnehmbare Verletzung eines normativen Anspruchs durch einen sozialen Akteur. Wenn dieser Anspruch durch Dritte stillschweigend oder explizit anerkannt wird, wird aus dem normativen Anspruch eine allgemein gültige Norm.

Wenn es um den normativen Anspruch geht, kommt es nicht auf die psychologische Intention des Täters an, sondern auf die kommunikativ gebildete Einsicht in die Intention des Täters. Denn Gewalt ist dadurch gekennzeichnet, dass sie erst in der durch Dritte vermittelten Interpretation zur Gewalt wird. Die Legi-

timiation durch Dritte bzw. der Druck, durch Dritte legitimiert zu werden, bezieht sich auf drei Aspekte:

1. Gehören die Beteiligten der Gewaltkommunikation in den Kreis derjenigen, die moralisch zählen, d. h., handelt es sich um legitime soziale Personen, die Intentionen haben können?
2. Soll der durch die Gewaltanwenderin erhobene normative Anspruch tatsächlich gelten und
3. ist bzw. war diese Gewalttat angemessen, um die Gültigkeit der Norm darzustellen?

In allen drei Hinsichten kann die Legitimität durch Dritte in Frage gestellt, d. h. kritisiert werden. In jeder der drei Hinsichten muss zwischen den Positionen des Gewaltanwendens und derjenigen des Gewalterleidens unterschieden werden. Wenn eine anerkannte soziale Person „Gewalt“ ausübt, wird diese zu einem Fall von Nicht-Gewalt, wenn es sich bei „Gewaltopfern“ um Wesen handelt, die nicht in den Kreis derjenigen gehören, die moralisch zählen. In Rahmen der Regularien einer modernen Gesellschaft würde etwa ein Mensch, der sich von einem Hasen beleidigt fühlt und diesen deshalb tötet, als psychisch gestört eingestuft. Das Gleiche kann auch umgekehrt gelten, wenn sich jemand durch einen Hasen gewalttätig angegriffen fühlt und diesen verklagen würde. Allenfalls würde auf den evtl. vorhandenen Hasenbesitzer als denjenigen zurückgegriffen, der die erforderliche Aufsichtspflicht nicht angemessen wahrgenommen hätte. Es würde sich aber auch in diesem Fall nicht um Gewalt handeln. Es sei denn, der Besitzer hätte den Hasen auf den anderen Menschen gehetzt. Im Unterschied zur gegenwärtigen Begrenzung des Kreises sozialer Personen konnten etwa in der europäischen Vormoderne auch Tiere selbst als Gewalttäter für Ihre Taten zur Rechenschaft gezogen werden (vgl. Lindemann 2009: Kap. 3 mit weiterer Literatur).

Wenn das grundlegende Problem, dass es sich bei der Gewaltanwendung um eine Angelegenheit zwischen sozialen Personen handelt, geklärt ist, können sich mit Bezug auf die zweite und dritte Hinsicht Rationalisierungen entwickeln. Diese können eher informellen Charakter annehmen, sie können aber auch stark formalisiert werden. In der zweiten Hinsicht geht es darum, ob der erhobene normative Anspruch gelten soll oder nicht. Wenn Ego ein Alter Ego niederschlägt, weil es Ego in einer nicht hinnehmbaren Weise angesehen hat, stellt sich die Frage, ob der Anspruch, nicht in dieser Weise angeblickt zu werden, von Dritten positiv sanktioniert wird oder ob dieser Anspruch durch Dritte delegitimiert wird. Wenn der Anspruch legitimiert und dies auch sicher erwartet wird, zeigt sich, dass Rationalisierung durch Drittenbezüge nicht mit Befriedung gleichgesetzt werden kann. Denn Dritte können auch die Verpflichtung zur Gewalt verkör-

pern. Eigentlich möchte Ego nicht zuschlagen, aber es kann sich vor Dritten nicht leisten, sich einen derartigen Blick bieten zu lassen.

Wenn geklärt ist, dass der normative Anspruch selbst gerechtfertigt ist, stellt sich die dritte Frage, ob die Art der Gewaltausübung angemessen war. Angenommen, es ist legitim, auf die Verletzung des Anspruchs, nicht angegrinst zu werden, mit Gewalt zu reagieren, ist es offen, ob es angemessen ist, den Normverletzer niederzuschlagen. Es könnte ein Zuviel an Gewaltintensität sein, denn es wäre ausreichend, ihm eine Ohrfeige zu geben. Es könnte aber zu wenig sein. Egos Reaktion war zu zurückhaltend, es hätte den Normverletzer zumindest krankenhausreif schlagen, wenn nicht töten müssen.

Wenn Gewalt als unmittelbarer Akt und als Erleiden im Rahmen eines triadisch strukturierten Geschehens verstanden wird, enthält bereits das Gewaltgeschehen in allen drei Hinsichten das Potential zur Kritik, zur Rechtfertigung gegenüber Kritik und damit zur Rationalisierung.³ Damit wird eine wichtige Besonderheit dieses Gewaltverständnisses deutlich. Es trennt nicht zwischen Gewalt als leiblicher Interaktion und ihrer Rationalisierung, denn Gewalt wird nicht als ein isolierter irrationaler Akt verstanden, der an die Stelle von Kommunikation und Rationalisierung tritt. Vielmehr enthält die triadisch verstandene Gewalt selbst das Potential zu ihrer Rationalisierung. Wenn Gewalt derart als vermittelt unmittelbares Geschehen begriffen wird, wird die inhärente Reflexivität von Gewalt deutlich. Gewalt ist kein rein unmittelbarer Akt, der immer und überall aus der Beobachterperspektive als Gewalt identifiziert werden kann. Vielmehr ist Gewalt ein triadisch reflexiv gestaltetes Ereignis und ist damit eingebettet in kommunikative Zusammenhänge, in deren Rahmen weitere Legitimierungen und Delegitimierungen stattfinden. Um Ereignisse als Ausübung von Gewalt identifizieren zu können, ist es daher erforderlich, die Sinnstruktur der Kommunikation des beobachteten Feldes zu rekonstruieren, denn nur ausgehend von einer Rekonstruktion der Logik des Feldes lassen sich Ereignisse als ein Fall von Gewaltanwendung beobachten. Für die empirische Forschung heißt das, dass ein jeweiliges Gewaltverständnis kontextualisiert werden muss (Schlichte 2014). Was Gewalt ist, hängt immer auch von der Rede bzw. dem Diskurs über Gewalt ab.

³ Diese Denkfigur schließt an Habermas (1995, Bd. 2: 59 ff.) Fundierung rationaler Kritik in triadischen Konstellationen an.

Reflexive Institutionalisierung und die Stufen der Sinngeneralisierung der vermittelten Unmittelbarkeit

Die Vermittlung durch Dritte ist als integraler Bestandteil der Gewaltkommunikation zu verstehen. Denn erst diese Vermittlung macht aus einer Krafteinwirkung Gewalt. Damit ist Gewalt bereits im Ansatz eingebunden in Formen rationalisierender Institutionalisierung, die die Legitimität der Gewalt sichert bzw. durch die letztere delegitimiert werden kann. Um zu begreifen, wie situative Legitimierungen mit übergreifend generalisierten Sinnstrukturen vermittelt sind, beziehe ich mich auf die Theorie der reflexiven Institutionalisierung im Anschluss an Berger und Luckmann (1980) sowie Luhmann (1972). Reflexive Institutionalisierung erlaubt es zu begreifen, wie anschließend an die Institutionalisierung situativ beobachtbarer Handlungsabläufe weiterreichende Sinngeneralisierungen gebildet werden (Lindemann 2017: 19 ff.). Es lassen sich dabei unterschiedliche Ebenen der Sinngeneralisierung unterscheiden. Die unterste Ebene bilden Institutionen im Sinne von konkret ablaufenden institutionalisierten Handlungsabläufen, die man auch als Gesamthandlungen bzw. *composite acts* i. S. Meads (1987: 315) beschreiben kann. Um den praktischen Zusammenhang zwischen solchen Institutionen zu gewährleisten, müssen vermittelnde Institutionen gebildet werden, die einzelne institutionalisierte Gesamthandlungen in übergreifende Handlungs- und Kommunikationszusammenhänge einbinden. Dies ist die Grundidee reflexiver Institutionalisierung. Institutionen werden integriert, durch die Bildung von Institutionen, die sinnhafte Zusammenhänge zwischen Institutionen bilden. Es handelt sich also um eine zweite Stufe der Institutionalisierung, die reflexiv an die Institutionalisierung von Handlungsabläufen anschließt. Berger und Luckmann sprechen in diesem Fall von Legitimationen bzw. Legitimationstheorien (Berger & Luckmann 1980: 99 ff.). Diese Ebene beschreibt von der Sache her die Ebene gesellschaftlicher Diskurse. Berger und Luckmann unterscheiden drei Stufen reflexiver Institutionalisierung.⁴ Entscheidend für das hier vorgetragene Argument ist, dass die Annahme einer gestuften Sinngeneralisierung es ermöglicht, die Ebene konkreter Handlungsabläufe mit der Ebene gesellschaftlicher Diskurse zu verbinden (vgl. hierzu Lindemann 2014: Kap. 3.4; dies. 2017: 19 ff.). Für das Konzept der vermittelten Unmittelbarkeit heißt das, dass Vermitteltheit auch die Vermitteltheit leiblicher Praxis durch Diskurse einschließt. Zugleich macht das Konzept der vermittelten Unmittelbarkeit deutlich, warum Diskurse bzw. deren Analyse relevant sind. Denn nur wenn Diskurse als Vermittlungen

⁴ Es gibt gute Gründe, den Prozess reflexiver Institutionalisierung noch weiter zu differenzieren (Lindemann 2014: Kap. 3.4.2). Für die Zwecke des Aufsatzes ist dies aber nicht erforderlich.

leiblicher Umweltbeziehungen fungieren, wirken sie auf praktische gesellschaftliche Handlungsabläufe (vgl. Barth et al. 2017).

Methodologische Implikationen eines reflexiven Gewaltbegriffs

Damit nimmt das hier vorgeschlagene Gewaltverständnis indirekt Stellung zu der Frage, ob ein enger oder weiter Gewaltbegriff angemessen ist. Unter einem engen Gewaltbegriff wird ein Verständnis gefasst, wonach Gewalt an unmittelbare physische Interaktion gebunden ist. Dieses Gewaltverständnis wird von Popitz (2009), Sofsky (1996) oder Collins (2008) präferiert. Das weite Gewaltverständnis wurde paradigmatisch von Galtung (1984) mit seinem Konzept der strukturellen Gewalt formuliert. Danach fände Gewalt in unmittelbaren leiblichen Interaktionen statt, es gäbe aber auch Formen indirekter, d. h. struktureller Gewalt, wenn etwa anerkannte Personen in ihrer Entwicklung bzw. in ihren Möglichkeiten, gesund zu leben, durch gesellschaftliche Strukturen behindert wären. Galtung zufolge wäre ein Fall von Gewalt z. B. dann gegeben, wenn es möglich ist, Unterernährung zu verhindern, dies aber nicht erfolgt.

Gegenüber der Frage, ob ein weiter oder enger Gewaltbegriff verwendet werden soll, gilt es aus der Perspektive eines reflexiven Gewaltbegriffs, Zurückhaltung zu wahren. Denn die (Selbst-)Beschreibung von Ereignissen bzw. Erlebnissen als Gewalt ist selbst Teil des zu analysierenden Phänomens. Ein Gewaltbegriff, der aus der Beobachterperspektive festlegt, was unter Gewalt eigentlich zu verstehen ist, ist der feldinternen Reflexivität der vermittelten Unmittelbarkeit von Gewaltphänomenen nicht mehr gewachsen. Gewalt ist zumindest immer auch ein rationalisierender Diskurs darum, ob ein Ereignis als Gewalt zu bezeichnen ist oder nicht. Wenn man Gewalt in diesem Sinne als vermittelt unmittelbar begreift, ergeben sich wichtige methodologische Konsequenzen für die Erforschung von Gewalt. Man kann Gewalt nämlich einmal aus der Perspektive der Unmittelbarkeit leiblichen Erlebens her in den Blick nehmen, um von dort aus deren Vermitteltheit zu erarbeiten und andererseits kann man sich der Analyse von Gewalt von der Vermitteltheit her nähern, um von dort aus die Unmittelbarkeit leiblichen Erlebens einzubeziehen. Beide Perspektiven dienen dazu, einander wechselseitig zu kontrollieren.

Wenn man sich dem Phänomen von der Vermitteltheit her nähert, würden zunächst Diskurse über Gewalt im Mittelpunkt stehen. Man würde sich damit zumindest auf der zweiten Stufe reflexiver Institutionalisierung bewegen. Damit wären vorzugsweise diejenigen Diskurse gemeint, in denen Phänomene als Ereignisse von Gewalt identifiziert werden (vgl. etwa Koloma Beck & Werron 2013). Für

die Forschung wären diejenigen Phänomene als Gewalt in Betracht zu ziehen, die im Feld eindeutig als Gewalt identifiziert werden, sowie diejenigen Phänomene, bei denen es strittig ist, ob es sich bei ihnen um Gewalt handelt oder nicht. Dieses methodische Vorgehen zwingt dazu, viele sozialwissenschaftliche und sozialphilosophisch-kritische Beiträge zur Gewaltdebatte als Texte zu lesen, die als Einsatz im Feld der Gewalt zu begreifen sind. Ich werde im Abschnitt über die moderne Verfahrensordnung von Gewalt ausführlicher auf dieses Problem eingehen. Texte, die Gewalt aus der Beobachterperspektive festlegen oder ein zu enges oder zu weites Gewaltverständnis kritisieren, wären in der Perspektive eines reflexiven Gewaltverständnisses weniger als analytische Beiträge zu lesen, sondern als Suchhilfe, um im beobachteten Feld mögliche Gewaltphänomene zu identifizieren.

Damit ein im Feld diskursiv identifiziertes Gewaltphänomen auch aus der Analyseperspektive als ein solches gelten kann, muss geprüft werden, ob es aus der Perspektive der Unmittelbarkeit rekonstruierbar ist. Damit ist Folgendes gemeint: Wenn ein Phänomen diskursiv als Gewalt identifiziert wird, kann dieses aus der Beobachterperspektive nur dann als ein Fall von Gewalt gelten, wenn es gelingt aufzuzeigen, dass es unmittelbar leibliche Ereignisse gibt, die als Realisierung des beschriebenen Phänomens gelten können. Dementsprechend wäre danach zu fragen, ob

- a) Ego und Alter in einer vereinnahmenden antagonistischen leiblichen Interaktion (Ausüben/Erleiden) involviert sind, die
- b) dazu dient, die Gültigkeit normativer Erwartungen darzustellen,
- c) wobei antizipiert wird, dass Dritte dies legitimieren und
- d) Alter Ego durch Gewalt zur Übernahme einer institutionellen Position gedrängt bzw. aus der Anmaßung einer institutionellen Position heraus gedrängt wird.

Es besteht aber eine Gefahr, wenn man bei der Analyse von Gewalt ausschließlich darauf setzt, Phänomene in den Blick zu nehmen, die im Feld diskursiv als Gewalt identifiziert bzw. problematisiert werden. Denn es gibt eine Tendenz, legitime Gewalt nicht als Gewalt zu identifizieren, sondern einfach als die legitime Form der Herstellung von Ordnung. Die Gewalt, die als eine anerkannt wird, die alle Gewalt beendet, wird, solange sie unumstritten ist, als legitim, als eine reine Gewalt anerkannt (Girard 2002: 39). Besonders in der modernen Gesellschaft gibt es eine Tendenz, nur noch die illegitime Gewalt als Gewalt zu bezeichnen. Wenn man sich ausschließlich auf die diskursive Identifikation von Gewalt im Feld als Suchmechanismus verlässt, besteht die Gefahr, die Blindheit des Feldes für die legitime Gewalt in der Analyse zu wiederholen. Die mögliche Unsichtbarkeit legi-

timer Gewalt macht daher eine gegenläufige Suchbewegung erforderlich, die von der Unmittelbarkeit der Gewalt ausgeht.

Ich möchte dies anhand eines fiktiven Beispiels verdeutlichen. Eheleute der 1950er Jahre mögen davon ausgegangen sein, dass es keine Gewalt ist, wenn er gegen ihr Widerstreben die Erfüllung der ehelichen Pflicht, also die Durchführung eines Geschlechtsverkehrs, durchsetzt. Die Ausführung des Geschlechtsakts wäre ein Ereignis, das auch für die Beteiligten als integraler Bestandteil der institutionellen Abläufe einer Ehe gilt. Wenn man ausschließlich die Diskurse im Feld als Suchmethode verwendet, würde man diesen Fall möglicher Gewalt übersehen.

Angenommen, es gäbe die Möglichkeit einer Zeitreise in die Vergangenheit, lässt sich folgender Fall bilden. Auch ohne diskursive Identifikation als Gewalt erscheint einer zeitreisenden externen Beobachterin der Durchführung ehelicher Pflichten am 26.11.1955 als Gewalt. Das Beispiel würde jedenfalls die Kriterien des genannten Gewaltbegriffs erfüllen. Es gibt eine antagonistische leibliche Interaktion, die beiden rangeln miteinander, er überwindet ihren Widerstand mit dem Ergebnis, dass sie in die symbolisch-institutionelle Position der Ehefrau gedrängt wird, die ihre Pflichten zu erfüllen hat. Es wäre ein Fall von legitimer Gewalt, denn der Konsens Dritter wird von den Beteiligten unterstellt. In diesem Fall würde die externe Beobachterin ein Phänomen gegen das explizite Verständnis des Feldes als Gewalt identifizieren. Dies kann allerdings nur der erste Schritt sein, denn in einem zweiten Schritt müsste die Beobachterin nach Formen suchen, die darauf hinweisen, dass das Ereignis im Feld als Gewalt identifiziert wird. Vielleicht gibt es Gespräche zwischen Freundinnen, die sich ihr eheliches Leid klagen oder beruhigende Worte der Mutter, die die Gattin darüber aufklärt, dass Männer nun einmal so seien und sie sich als Ehefrau damit abfinden müsse. Im ersten Fall würden die Freundinnen einen Handlungsablauf institutionalisieren, etwa als Kaffeeklatsch, in dem es legitim ist, die Erfüllung ehelicher Pflichten zumindest teilweise als Gewalt zu identifizieren. Im zweiten Fall würde der Anspruch darauf, sich über illegitime Gewalt zu beklagen, durch die Mutter delegitimiert. Beobachterinnen, die Derartiges etwa aus Tagebüchern in Erfahrung bringen würden, hätten aufgrund solcher Einträge erste diskursive Hinweise darauf gesammelt, dass die Erfüllung ehelicher Pflichten auch diskursiv bzw. kommunikativ als Gewalt identifiziert wird. Wenn man keine derartigen Hinweise findet, muss man es offen lassen, ob es tatsächlich keine Gewalt ist oder ob es sich um einen Fall zur betreffenden Zeit nicht entdeckbarer legitimer Gewalt handelt.

Wenn man Gewalt in dieser Weise als vermittelt unmittelbar begreift, wird offensichtlich, dass es unmöglich ist, Gewalt als ein Phänomen zu isolieren und als unmittelbares Geschehen aus der Beobachterperspektive zu identifizieren. Stattdessen geht es darum, Gewalt im Kontext ihrer Rationalisierungen bzw. Legi-

timierungen oder Delegitimierungen zu begreifen. Dies leitet über zur Analyse von Verfahrensordnungen von Gewalt.

Verfahrensordnungen der Gewalt

Der Ansatzpunkt für die Entwicklung von Verfahrensordnungen der Gewalt ist der bis hier entwickelte triadisch strukturierte Gewaltbegriff. Gewalt ist nicht nur ein unmittelbares Ereignis, sondern sie ist aufgrund ihrer triadischen Struktur wesentlich eingebunden in kommunikativ-symbolische Vermittlungen – einschließlich übergreifender diskursiver Vermittlungen. Die stabilisierten Erwartungsstrukturen solcher Verfahrensordnungen sind das Ergebnis von ablaufenden Prozessen reflexiver Institutionalisierung. Eine institutionalisierte Gestaltung der Gewaltausübung kann zwei Tendenzen aufweisen: Zum einen die Tendenz zu einer ununterbrochenen wechselseitigen (institutionell-drittenvermittelten) Verpflichtung zur Gewalt und zum anderen die zunehmende gesellschaftliche Sublimierung der Gewaltausübung. Der erste Fall wäre dann gegeben, wenn sich etwa Verwandtschaftsgruppen gegenüberstehen, die in einem unauflösbaren Zirkel der Verpflichtung zur Gegengewalt aufeinander bezogen sind. In einer derartigen Situation kann kein Gruppenmitglied aus der Gewalt gegen die Anderen ausscheren, da es vor den Mitgliedern seiner Gruppe zur Rache gegenüber den anderen verpflichtet ist. Girard beschreibt dies als die „schreckliche Pflicht zur Rache“, die Gesellschaften in die Selbstvernichtung führen kann (Girard 2002: 28). Auch in diesem Fall handelt es sich um eine triadisch strukturierte Rationalisierung, die allerdings in eine Entfesselung von letztendlich physischer Gewalt führt. Rationalisierung heißt hier, dass die Ausübung von Gewalt nicht spontan erfolgt, sondern angetrieben wird durch die drittmittelte, d. h. kritisierbare und rechtfertigungsfähige, Pflicht, Rache zu üben. Gesellschaften, die in den Verpflichtungszirkeln *tödlicher* Rache gefangen sind, neigen dazu, sich selbst zu zerstören. Die drittmittelte institutionelle Rationalisierung der Gewalt kann aber auch dazu führen, dass Gewalt in Bahnen gelenkt wird, die mit dem alltäglichen Leben eher vereinbar sind. Diesen Verfahrensordnungen der Gewalt wende ich mich im abschließenden Abschnitt zu.

Die im Folgenden beschriebenen Verfahrensordnungen der Gewalt sind als idealtypische Konstruktionen zu verstehen. Sie dienen als Heuristiken, mit Bezug auf die empirische Forschung durchgeführt werden kann. Solche Verfahrensordnungen legen fest,

1. wie der Kreis der legitimen Personen zu begrenzen ist,
2. wie Gewaltausübung identifiziert werden kann,

3. welche Wege der Gewaltausübung es geben kann (Differenzierung in die Zonen erlaubter, verbotener und gebotener Gewalt, vgl. Reemtsma 2008: 190 ff.),
4. wie Gewalt legitimiert und wie zwischen legitimer und illegitimer Gewalt unterschieden werden kann,
5. welche Erwartungen durch Gewalt als legitime normative Erwartungen expliziert werden und daher als das Recht einer Gesellschaft gelten können,
6. wie die Normexplikation bzw. Rechtsdarstellung angemessenerweise erfolgen sollte.

Nur wenn es gelingt, die verfahrensmäßige Gestaltung der Rechtsdarstellung so zu transformieren, dass die Zirkel der wechselseitigen Gewaltverpflichtungen aufgelöst werden, kann die Selbstzerstörung von Vergesellschaftungsprozessen aufgehalten werden. Girard (2002: 36) zufolge haben sich historisch drei Möglichkeiten herausgebildet, um die unmittelbar gewalttätige Darstellung des Rechts zu transformieren:

1. Die gewalttätige Rechtsdarstellung wird an einem Opfer vollzogen. Hier wird das Recht noch direkt gewaltsam dargestellt, wenn auch in fokussierter und insofern in transformierter Weise.
2. Die gewalttätige Darstellung wird erschwert und der Konflikt wird durch befriedende Ausgleichshandlungen gelöst oder in stellvertretende Kämpfe verlagert.
3. Die Darstellung der Gültigkeit normativer Erwartungen wird stellvertretend durch ein Gericht vollzogen, das den Schuldigen bestraft. Hier wird das Gerichtsverfahren zur Bedingung der gewalttätigen Darstellung des Rechts, etwa durch die öffentliche Hinrichtung bzw. die öffentliche Tortur (Girard 2002: 36; Foucault 1979: Kap. I). Nur die dritte Form kennt das Schuldprinzip und ein Strafrecht im eigentlichen Sinn.
4. Eine Verfahrensordnung der Gewalt, die Girard nicht mehr in den Blick bekommt, ist diejenige, die auf der dritten Form aufbaut. Sie kennzeichnet die moderne rechtsstaatliche Form. In diesem Fall wird auch die Darstellung des Rechts durch die Zentralgewalt nicht mehr gewaltsam vollzogen. Die rechtsdarstellenden Verfahren werden gewaltlos (Luhmann 1972: Kap. II.7; Lindemann 2014: Kap. 5.3). Die Gewaltanwendung (Einsperrung) wird dem öffentlichen Blick entzogen.

Alle drei von Girard genannten Darstellungsformen der Gültigkeit des Rechts und die von mir ergänzte vierte Form sind als Institutionalisierungen zu verstehen, die reflexiv an die symbolische Generalisierung legitimer Gewalt anschließen. Es handelt sich bei den genannten Idealtypen nicht um eine abschließende Liste,

vielmehr ist es wahrscheinlich, dass sie aufgrund historischer Forschungen ergänzt und differenziert werden muss.

Die Opferung: Das Opfer ist eine Entität auf der Grenze des Sozialen. Es muss einerseits sozial genug sein, damit es sinnvoll die Gewalt auf sich ziehen kann. Es darf aber keine zu zentrale Position im sozialen Gefüge einnehmen, sodass seine Tötung Rache erfordern würde.⁵ Ein gelingendes Opfer symbolisiert die Gewalt gegen alle Normübertretungen und homogenisiert damit unterschiedliche Drittenbezüge, weshalb in der Gewaltanwendung gegen das Opfer die Drittenbezüge von konkreten Dritten abgelöst werden können und für die Beteiligten ein generalisierter Dritter als normativer Bezugspunkt institutionalisiert wird. Alle Beteiligten verständigen sich auf diese Weise darüber, dass die Normen gültig sind, sie sich aber nicht wechselseitig töten müssen, um die Gültigkeit der Normen darzustellen. Trotz gelegentlicher Normverletzungen können alle weiterhin friedlich zusammenleben.

Der Ausgleich: Die zweite Form beinhaltet die Einführung des Ausgleichsprinzips und institutionalisiert im Ansatz besondere durch spezifische Drittenpositionen ermöglichte Verfahren, die nichtgewalttätige Formen von Wechselseitigkeit, Vermittlung und Schlichtung zwischen den Parteien beinhalten. Auf dieser Stufe wird die gewalttätige Darstellung des Rechts durch die Geschädigte ersetzt durch besondere verfahrensmäßige Gestaltungen wie Gabentausch, Bußzahlungen oder durch Gottesurteile bzw. Stellvertreterkämpfe.⁶ Im Rahmen der Wechselseitigkeit können auch Akte der Verzauberung als Gewalt interpretiert und müssen entsprechend beantwortet werden (Favret-Saada 1979). Auch in diesem Fall bedarf es Dritter, um die Gewalt bzw. den Täter zu identifizieren und um darauf zu antworten.

⁵ Girard selbst geht nicht darauf ein, wie die Grenzen des Sozialen gezogen werden. Es lassen sich hier historisch unterschiedliche Möglichkeiten unterscheiden. Die moderne Unterscheidung funktioniert wie eine „Entweder-Oder-Unterscheidung“, weshalb es eine klar gezogene Grenze gibt. Nur lebende Menschen sind soziale Personen. Nicht-moderne Gesellschaften kommen ohne eine solche strikte Grenzziehung aus und kennen graduelle Unterschiede, sowohl Menschen als auch nicht-menschliche Wesen gelten als soziale Personen. Lütke (2015) spricht deshalb in seiner Analyse der Grenzziehungen im vormodernen Europa vom „Sozialen ohne Grenzen“.

⁶ Simmel hatte auf die Bedeutung von Drittenpositionen für das Recht schon sehr früh aufmerksam gemacht, indem er die Position des Vermittlers/Schiedsrichters/Richters von den Positionen der beiden Konfliktparteien (Simmel1983: 76 ff.) unterschied. Simmel hatte dabei aber eine zentrale Differenz überspielt: Solange es noch keinen Richter, sondern lediglich einen Schiedsrichter bzw. einen Vermittler gibt, kann noch nicht von Schuld die Rede sein. Solange es um Ausgleich zwischen den Parteien geht, steht nicht die Feststellung von Schuld im Vordergrund.

Die Einführung des Ausgleichsprinzips im Rahmen einer triadischen Sozialtheorie zu denken, ermöglicht eine Differenzierung, die Girard selbst nicht erwähnt. Wenn für das Verständnis von Gewalt und Recht eine triadische Konstellation zugrunde gelegt wird, kommt es auf die Darstellung der Gültigkeit der normativen Erwartung an. Dies ermöglicht es, Ordnungen danach zu unterscheiden, ob der Schwerpunkt bei der Darstellung der Gültigkeit der verletzten Norm auf der Seite der Normverletzerin oder der Geschädigten liegt. Wenn die Pazifizierung darüber erfolgt, dass es primär als Aufgabe der Normverletzerin gesehen wird, darzustellen, dass sie sich im Weiteren an der Norm orientieren wird, entwickelt sich das Recht anders, als wenn es Aufgabe der Geschädigten ist, die Normverletzung darzustellen. Nur im letzteren Fall geht die Rechtsentwicklung dahin, subjektive Rechte auszubilden, auf denen die Akteure bestehen und deren Verletzung sie einklagen können. Dies ist die Entwicklung in Europa im Übergang zur Moderne. Davon zu unterscheiden sind andere Rechtsverständnisse, die stärker darauf bauen, dass die Normverletzerin selbst die Gültigkeit der Norm zum Ausdruck bringt, etwa durch Scham oder Selbstbestrafung. Hier stehen nicht subjektive Rechte im Vordergrund, sondern vielmehr das Eingebundensein in gesellschaftliche Ordnungsbeziehungen (Bateson 1985). Auch in diesem Fall wird verhindert, dass eine Gesellschaft an der gewalttätigen Darstellung ihres Rechts zugrunde geht, aber die Entwicklung wird eine ganz andere sein.

Das Gerichtswesen: Ein Beispiel dafür, wie sich Recht entwickeln kann, wenn es primär Sache der Geschädigten ist, die Gültigkeit der normativen Erwartungen darzustellen, findet sich bei Achter (1951), der die Entwicklung des Strafrechts in Europa in der Zeit vom 12. bis zum 16. Jahrhundert untersucht. Die Voraussetzung für die von Achter beschriebene Entwicklung ist die Monopolisierung der Gewaltausübung, die Elias (1976) als zentralen Bestandteil des europäischen Zivilisationsprozesses beschrieben hat. Die einsetzende Zentralisierung ermöglichte „Friedenssicherung“ durch die Macht des Zentralherrn, d. h. durch seine realistische Drohung mit überlegener Gewaltanwendung. Gestützt auf sein Gewaltpotential kann der Zentralherr selbst Recht setzen und dessen Durchsetzung garantieren. Die Rechtsprechung wird einem Gericht übertragen, das die Befugnis hat, den rechtlichen Sachverhalt festzustellen, den Schuldigen zu identifizieren, ihn als Subjekt verantwortlich zu machen und zu bestrafen (Achter 1951; Lindemann 2009: Kap. 3). Diese verfahrensmäßige Gestaltung der Gewalt enthebt die Beteiligten der Pflicht, die Rechtmäßigkeit normativer Erwartungen selbst durch eine Gewalttat darstellen zu müssen. Die Gültigkeit des Rechts wird aber weiterhin gewaltsam dargestellt und zwar in einem öffentlichen vor Dritten stattfindenden gewaltsamen Verfahren, das Foucault als „Fest der Martern“ (Foucault 1979: 44) bezeichnet hat. Wenn das Recht durch eine Zentralgewalt gestützt wird und Richter in einem legitimen Verfahren ein Urteil fällen, entstehen die Vorausset-

zungen für die Unterscheidung zwischen Sein und Sollen. Achters Studie ist als Hinweis darauf zu verstehen, dass ein Zusammenhang zwischen der Entwicklung der Zentralgewalt und der Ethisierung des Rechts besteht. Letzteres besagt, dass die Tat auf die Täterin zurückgeführt und die Tat moralisch beurteilt wird. Die Täterin hat nicht so gehandelt, wie sie hätte handeln sollen. Deshalb muss sie für ihre böse Tat bestraft werden. Die Dokumente aus der Zeit des entstehenden Strafrechts belegen, dass diese Verfahrensordnung der Gewalt den Kreis derjenigen, die moralisch zählen, nicht auf die Menschen beschränkte, denn es finden sich eine Vielzahl von dokumentierten säkularen und auch kirchenrechtlichen Verfahren, in denen Tiere als Beklagte bzw. als Partei auftreten (Lindemann 2009: Kap. 3 mit weiteren Literaturangaben).

Im Rahmen eines ethisierten Strafrechts tritt der symbolische Aspekt der Gewalt für die alltägliche Gestaltung der Beziehungen zwischen den leiblichen Aktionszentren in den Hintergrund. Die gewalttätige Darstellung des Rechts obliegt nicht mehr den Einzelnen, sondern beschränkt sich auf die öffentliche gewalttätige Bestrafung durch die Zentralgewalt. Wenn das der Fall ist, kann Gewalt auch in einer nicht-normativen Weise rationalisiert werden. Dazu gehört etwa die ästhetische Rationalisierung⁷ oder die technische Rationalisierung der Verletzungs- und Tötungsmittel. Daraus folgt eine scheinbar paradoxe Regel. Je weniger das Gewaltsymbol die Beziehungen zwischen leiblichen Aktionszentren unmittelbar dominiert, desto eher können die Mittel zur Tötung und Verletzung rational perfektioniert werden. In pazifisierten Gesellschaften kann besser gelernt werden, effizienter zu verletzen und zu töten.

Die gewaltfreie Darstellung des Rechts: Was Girard weiterhin ausblendet, ist die auf der Ethisierung des Rechts durch Gerichtsverfahren aufbauende und die Moderne kennzeichnende fast ausschließlich verfahrensmäßig gestützte Darstellung der Gültigkeit des Rechts. Gerichtsverfahren in einem demokratischen Rechtsstaat kommen weitgehend ohne gewalttätige Darstellung des Rechts aus, auch Straftäter werden eher gewaltfrei behandelt und die gewalttätige Bestrafung, die Einsperrung, erfolgt nicht im Sinne einer Darstellung für Dritte, sondern ist ihren Blicken weitgehend entzogen. Das Urteil erfolgt im Namen des Volkes, aber die Gewalttat, die Einsperrung, wird nicht vor dem Volk dargestellt. Diese Verfahrensordnung der Gewalt setzt sich in der Sattelzeit (1750–1850) durch (vgl. für diesen Übergang insgesamt auch Foucault 1979). In diesem Rahmen wird in Europa erstmals der Kreis derjenigen, die moralisch zählen, auf lebende Men-

7 Hierzu zählen etwa die sportlich ästhetisierte Gewalt im antiken Griechenland, die Gladiatorenkämpfe im römischen Reich, die mittelalterlichen Ritterspiele oder die moderne Ästhetik des Kampfsports.

schen beschränkt. Damit entsteht eine Gesellschaft, die ausschließlich aus Menschen besteht (Lindemann 2014: Kap. 5.3).

Wenn man die beschriebenen Verfahrensordnungen als Heuristiken in der empirischen Forschung verwendet, darf man nicht hoffen, dass eine Gesellschaft empirisch ausschließlich durch eine Verfahrensordnung gekennzeichnet ist. Es mag zwar eine dominante Verfahrensordnung geben, deren Dominanz aber in der alltäglichen Reproduktion von Ordnung immer wieder gegen andere Verfahrensordnungen durchgesetzt werden muss. Die Analyse von Selbsthilfe in modernen westlichen Gesellschaften von Black (1983: 35ff) zeigt dies eindrücklich, indem er belegt, dass Selbsthilfe, d. h. die legitime individuelle Anwendung von Gewalt, auch in modernen Gesellschaften vorkommt und staatlicherseits sogar mehr oder weniger explizit geduldet wird (Black 1983: 42).

Die vermittelte Unmittelbarkeit der modernen Verfahrensordnung der Gewalt

Die vierte, d. h. die moderne, Verfahrensordnung entwickelt sich im Übergang zur modernen funktional differenzierten Gesellschaft als die dominante Verfahrensordnung. Sie impliziert ein paradoxes Gewaltverständnis. Es bleibt einerseits der Sachverhalt erhalten, dass Gewalt nur innerhalb des Sozialen angewendet werden kann und zugleich soll andererseits im Sozialen keine Gewalt angewendet werden. Denn Gewalt wird als Ausschluss aus dem Sozialen verstanden. Dieses Gewaltverständnis entspricht der Differenzierungsstruktur moderner Vergesellschaftung in sachlich spezifizierte Kommunikations- und Handlungszusammenhänge, wie etwa Wirtschaft, Politik, Wissenschaft usw. In der Perspektive reflexiver Institutionalisierung werden solche Zusammenhänge durch höherstufige Sinngeneralisierungen gebildet (Lindemann 2017: 19 ff.). Im Rahmen einer solchen Differenzierungsform werden soziale Personen logisch zweischrittig vergesellschaftet: Einerseits sind sie als Menschen das institutionalisierte Element der Vergesellschaftung (Lindemann 2014: Kap. 5.3) und zum anderen sind sie als ein solches in jeweils unterschiedliche Subsinnwelten vergesellschaftet. Damit die Gesamtstruktur einer Pluralität von Subsinnwelten erhalten bleibt, darf keiner dieser Zusammenhänge den Erfahrungshorizont von Menschen vollständig vereinnahmen (Lindemann 2012: 440).

Vor diesem Hintergrund wird ersichtlich, inwiefern Gewalt als Ausschluss aus der Struktur moderner Vergesellschaftung verstanden werden kann, denn vor allem Gewaltopfer werden in ihrem Erleben total vereinnahmt und damit strukturell aus der sachlich differenzierten Form von Vergesellschaftung ausge-

geschlossen. Aber das kann nur deswegen als ein Problem verstanden werden, weil Menschen gerade nicht von einzelnen funktional bestimmten Handlungsabläufen total vereinnahmt werden sollen. Entsprechend wird gerade in der Kritik am gewalttätigen Ausschluss deutlich, dass diese eine basale Inklusion voraussetzt. In kritikwürdiger Weise kann nur gegenüber denjenigen Gewalt angewendet werden, gegen die keine Gewalt angewendet werden soll – nämlich Menschen (vgl. etwa Butler 2005: 49). In der Kritik der Gewalt kommt deren Inklusivität zum Ausdruck.

Gewalt wird in einer funktional differenzierten Gesellschaft zu einem durch und durch problematischen Ereignis, das nicht stattfinden darf. Gewalt darf sich nur noch an den Rändern der Gesellschaft ereignen und zwar so, dass es sich um reine bzw. legitime Gewalt im Sinne Girards (2002: 41 ff.) handelt. Diese Gewalt ist überlegen und hat das Ziel, die Anwendung von Gewalt überflüssig zu machen. Reine Gewalt ist ihrem Selbstverständnis nach die letztmalig und abschließend angewendete Gewalt im Dienste einer Vergesellschaftung, die im Weiteren ohne Gewalt erfolgen wird. Reine Gewalt ist immer „gebotene Gewalt“ (Reemtsma 2008: 191), im Prinzip ist der moderne Staat diejenige Instanz, die befugt ist, reine Gewalt auszuüben.

Aus diesem Verständnis der modernen Verfahrensordnung der Gewalt resultiert eine wichtige Konsequenz: Es gibt notwendigerweise einen Streit darum, was als Gewalt und damit als illegitim zu bezeichnen ist. Abgesehen von der reinen Gewalt ist alle Gewalt als normativ verwerflich und damit als kritikwürdig anzusehen. Deshalb ist es hochproblematisch, Ereignisse als Gewalt zu bezeichnen, denn dies beinhaltet, dass es normativ kritisiert werden muss, dass diese Ereignisse stattfinden. Wenn es gelingt, bestimmte Ereignisse als Gewalt zu bezeichnen, kann ein normativer Konsens unterstellt werden, dass mit dem Einsatz staatlicher, d. h. reiner, Gewalt der kritisierten Gewalt Einhalt geboten werden muss.

Anhand des Streits darum, was als Gewalt zu gelten hat, lässt sich das analytische Potential des hier vorgestellten reflexiven Gewaltverständnisses explizieren. Es erlaubt eine analytische Distanz, die es ermöglicht, Teile des soziologischen Gewaltdiskurses als integralen Bestandteil des Phänomens zu begreifen, das diese zu analysieren vorgeben. Die Debatte um Galtungs (1984) Vorschlag, von struktureller Gewalt zu sprechen, ist explizit eine Debatte darum, was sinnvollerweise als Gewalt zu bezeichnen ist (vgl. etwa Trotha 1997; Schroer 2004). Während Trotha (1997) für einen engen Gewaltbegriff plädiert, wirbt Schroer (2004) für einen weiten Gewaltbegriff. Sein Argument lautet, dass sich die Soziologie die Möglichkeit von Gesellschaftskritik verschließe, wenn sie darauf verzichtet, einen weiten Gewaltbegriff anzuwenden.

In der Perspektive des hier vorgestellten Gewaltverständnisses stellt sich die Debatte so dar. Wenn es z. B. gelänge, den Sachverhalt, dass Kinder aufgrund von Unterernährung sterben, obwohl sie ausreichend versorgt werden könnten, als Gewalt zu identifizieren, wäre es geboten, staatliche Gewalt einzusetzen, um dieser Gewalt ein Ende zu bereiten. Der Vorwurf, dass dieses Gewaltverständnis nur noch gesellschaftspolitischen Charakter habe (Trotha 1997: 14) ist richtig, aber er trifft gleichermaßen auch die Kritiker eines weiten Gewaltverständnisses, denn jeder Streit darum, ob es sich bei Phänomen X um Gewalt handelt, nimmt Teil an der gesellschaftlichen Aushandlung dessen, was explizit als Gewalt und damit als illegitim zu bezeichnen ist. Der institutionalisierte diskursive Aushandlungsprozess darum, was als Gewalt zu bezeichnen ist, ist Teil der modernen Verfahrensordnung der Gewalt.

Im Sinne der vermittelten Unmittelbarkeit ist die Einbeziehung dieses Diskurses für ein Verständnis von Gewalt unerlässlich, weil solche Diskurse die unmittelbar praktische Ausübung von Gewalt legitimieren bzw. delegitimieren und damit steuern. Denn gemäß der modernen Verfahrensordnung von Gewalt ruft die Bezeichnung eines Phänomens als Gewalt die alle Gewalt beendende legitime Gewalt auf den Plan. Hierin liegt das implizite Motiv des Vorschlags von Galtung. Er sagt selbst, dass die Worte „strukturelle Gewalt“ durch die Worte „soziale Ungleichheit“ ersetzt werden können (Galtung 1984: 13). Den Mehrwert, der erzielt wird, von struktureller Gewalt zu sprechen, benennt er nicht ausdrücklich. Er besteht darin, dass es dringlicher wird, unter Einbeziehung staatlicher Gewalt etwas zu beenden, das legitimerweise als Gewalt bezeichnet wird.

Dass verhungerte Kinder als Gewaltopfer gelten, erscheint heute als unwahrscheinlich, obwohl es randständige Diskurse gibt, in denen dies behauptet wird. Aber man sollte bedenken, dass es in den 1950er Jahren als unwahrscheinlich galt, dass die institutionellen Vollzüge ehelichen Geschehens sexuelle Gewalt beinhalten. Von heute aus betrachtet gilt Sex ohne Zustimmung beider Partner auch in der Ehe als Gewalt und es erscheint als problematisch, dass dies in den 1950er Jahren nicht auch so gesehen wurde. Genauso könnte es zukünftig ein Akt von Gewalt gewesen sein, dass Kinder an Unterernährung sterben.

Anstatt sich an dem Streit zu beteiligen, wäre daher ausgehend vom Diskurs um einen engen oder weiten Gewaltbegriff zu fragen, ob sich die von einem weiten Gewaltbegriff erfassten Sachverhalte aus der Perspektive eines vermittelten unmittelbaren Gewaltverständnisses als Gewalt identifizieren lassen. Galtung selbst setzt bei den Gewaltopfern an. Diese leiden objektiv daran, dass sie die Möglichkeiten, die es in einer gegebenen Gesellschaft gibt, nicht realisieren können. Sowohl in seinen Beispielen als auch in der Operationalisierung des Begriffs struktureller Gewalt am Ende des Buches (Galtung 1984: 145 ff.) werden an Krankheit und Unterernährung leidende Menschen und vor allem Kinder in

den Mittelpunkt gerückt. Dass diese Schmerz, Hunger und Durst unmittelbar erleiden, dürfte unstrittig sein. Strukturelle Gewalt liegt dann vor, wenn dieses Leiden durch eine Verkettung von durch Menschen ausgeführten institutionellen Handlungsfolgen hervorgerufen wird und vermeidbar wäre, wenn die Struktur institutioneller Handlungsfolgen verändert würde.

Die Aufgabe der Friedensforschung besteht Galtung zufolge darin, an dieser Stelle aufzuklären. Wenn es im Feld gelingt, kommunikativ sinnhaft einen Bezug zwischen Täter und Opfer zu bilden, wäre es Gewalt, wenn Kinder verhungern. Wenn es keinen Zusammenhang zwischen institutionellen Handlungsabläufen und dem frühen Tod von Kindern gibt, wäre es keine strukturelle Gewalt. Implizit besteht Galtung damit darauf, dass es menschliche Täter sind, die das Verhungern herbeiführen. Der Unterschied zwischen denjenigen, die durch direkte und denjenigen, die durch strukturelle Gewalt töten, besteht darin, dass sie mit ihren Opfern entweder durch kürzere oder durch längere institutionelle Handlungsabläufe verbunden sind (Galtung 1984: 24). Wenn die institutionelle Wirkkette identifiziert wird, ist es gelungen einen „Gewaltkanal“ (Galtung 1984: 24) zu identifizieren. Diejenigen, die von der institutionellen Struktur profitieren bzw. diejenigen, die diese institutionelle Struktur aktiv tragen, werden aus einer Galtung'schen Beobachterperspektive zu Gewaltanwendern. Gesellschaftlich würden sie dies in dem Moment, wenn die identifizierte institutionelle Wirkkette (etwa eine Welthandelsordnung) derart anerkannt ist, dass die Beteiligten ein Wissen um den mörderischen Charakter ihrer institutionellen Handlungen unterstellt werden muss. Ab diesem Zeitpunkt töten sie zumindest fahrlässig, wenn nicht vorsätzlich und ihr Handeln wäre als Gewalt zu betrachten, die durch den Einsatz legitimer staatlicher Gewalt beendet werden muss.

Das auf diese Weise rekonstruierte Gewaltverständnis wäre durchaus mit dem Konzept von Gewalt als vermittelter Unmittelbarkeit vereinbar. Denn das unmittelbar leibliche Leiden eines verhungernenden Kindes ist dann als ein leibliches Getroffensein von Gewalt zu begreifen, wenn diskursiv eine institutionelle Wirkungskette als Gewaltkanal identifiziert wird. Ab diesem Zeitpunkt sind Täter und Opfer als leibliche Akteure identifiziert, die durch einen Gewaltkanal miteinander verbunden sind. Anders gesagt: Wenn man davon ausgeht, dass Vergesellschaftung im Sinne eines Prozesses reflexiver Institutionalisierung abläuft, wird der Vollzug einzelner institutioneller Handlungsabläufe von leiblichen Akteuren getragen. Wenn diskursiv die Verbindung zwischen Täter und Opfer erzeugt ist, ist im Vollzug einzelner unmittelbar ablaufender institutionell vermittelter Handlungsabläufe das Wissen enthalten, dass sie strukturell tödlich sind. Es sind von leiblichen Akteuren getragene institutionelle Handlungsabläufe, die verhungernenden Kinder in eine machtlose institutionelle Position drängen, die diesen nur ein unmittelbares Leiden bzw. den Tod lässt. Ob dieser Gewaltbegriff zu weit

ist, ist keine Frage, die sinnvoll aus der Beobachterperspektive zu entscheiden wäre. Aus dieser Perspektive ist es eher entscheidend, welchen Effekt es hat, bzw. haben würde, wenn eine solche institutionelle Wirkkette legitimerweise als Gewalt bezeichnet würde.

Die logische Struktur des Arguments lässt sich anhand eines Beispiels verdeutlichen, in dem es nicht darum geht, institutionelle, sondern technisch vermittelte Wirkketten als Gewalt zu identifizieren. Beispiel: Ein riesiges Wüstengebiet gilt als unbewohnt. Es dient der Armee eines Landes als Testgelände für Bombenabwürfe aus großer Höhe. Tatsächlich ist die Wüste aber nicht unbewohnt, sondern von einer Ethnie unterirdisch lebender Menschen besiedelt. Die Bombenabwürfe führen immer wieder zu Todesopfern unter dieser Gruppe. Solange die Militärs öffentlich überzeugend behaupten können, dass die Gegend unbesiedelt ist, sind die Bombenabwürfe keine Gewalt. Wenn dagegen die Wirkkette zwischen Bombenabwürfen und den Toden unter der Wüstenbevölkerung identifiziert ist, werden die Bombenabwürfe zu Gewalt. Es sind leibliche Akteure, die gegen andere leibliche Akteure Gewalt anwenden, die jene zu erleiden haben. Hier tritt eine technische Wirkkette zwischen Täter und Opfer. Solange die technische Wirkkette nicht auf Wesen trifft, die moralisch zählen, ist es keine Gewalt. Sowie die technische Wirkkette dagegen auf Wesen trifft, die moralisch zählen, gilt es als allgemein anerkannt, dass es sich um Gewalt handelt. Der Begriff der strukturellen Gewalt von Galtung überträgt diesen Gedanken auf institutionelle Wirkketten.

Solange es nicht etabliert ist, dass die institutionelle Wirkkette als Gewaltkanal gilt, wirkt die strukturelle Gewalt und wird maximal verdächtig, Gewalt zu sein, ohne als solche behandelt werden zu können, d. h., ohne dass ein Zwang etabliert wird, ihr mit legitimer Gewalt entgegenzutreten. Vielleicht könnte man eine derartige strukturelle Gewalt als reine Gewalt par excellence bezeichnen. Denn sie drängt ihre Opfer gegen erlahmenden leiblichen Widerstand chronisch in eine niedrige institutionelle Position, ohne als Gewalt identifiziert werden zu können.

Schluss

Gewalt wird in dem hier vorgestellten Konzept gemäß dem Prinzip der vermittelten Unmittelbarkeit begriffen. Dadurch wird das zu erforschende Feld erweitert, denn es gibt keine ausschließlich unmittelbare Gewalt diesseits von Institutionen. Auch der unmittelbare Kraftaufwand gegen Körper ist nur dann Gewalt, wenn er sich gegen Körper richtet, die institutionell als soziale Akteure anzu-

erkennen sind. Der Sog der Unmittelbarkeit, den etwa die Beschreibungen von Sofsky (1996) erzeugen, setzt die institutionelle Grenzziehung zwischen legitimen sozialen Personen und anderen Entitäten voraus. Wenn man die menschlichen Gewaltopfer seiner Beschreibungen durch Mäuse ersetzt, würden diese einen modernen Leser nicht derart unmittelbar berühren. Die Angehörigen des Maustotems könnten dagegen ähnlich berührt sein, wie wir Modernen es bei menschlichen Gewaltopfern sind.

Wenn man die ausschließliche Fokussierung auf die Unmittelbarkeit des Gewaltereignisses aufgibt, kann man sehen, dass und wie Gewalt als institutionell-drittenvermitteltes unmittelbares antagonistisches leibliches aufeinander Bezogensein zu begreifen ist. Die Unmittelbarkeit leiblicher Umweltbezüge wird dadurch nicht negiert, vielmehr wird akzentuiert, dass der unmittelbare leibliche Umweltbezug institutionell vermittelt ist. Damit wird das Gewaltereignis kommunikativ gerahmt und selbst kommunikativ. Das Insgesamt der kommunikativ-institutionellen Vermittlungen bezeichne ich als eine jeweilige Verfahrensordnung von Gewalt. Im Rahmen einer solchen Verfahrensordnung wird festgelegt, wie die Grenzen des Kreises sozialer Personen festgelegt werden, wie ein Ereignis als Gewalt identifiziert werden kann und wie die Gültigkeit normativer Erwartungen darzustellen ist.

Da Gewalt nur im Rahmen einer Verfahrensordnung als Gewalt identifiziert werden kann, muss die Analyse von Gewalt zweigleisig ansetzen. Im Sinne der vermittelten Unmittelbarkeit geht es einerseits darum, die leibliche Unmittelbarkeit in den Blick zu nehmen, das antagonistische Tun und Erleiden, und andererseits die institutionell-kommunikativen sowie die technischen Vermittlungen. Gewalt kann nur im Rahmen der Analyse kommunikativ rationalisierender Verfahrensordnungen verstanden werden, denn nur im Rahmen einer kommunikativen Verfahrensordnung lässt sich ein Gewaltereignis als solches identifizieren. Empirisch ginge es darum, Vergesellschaftungszusammenhänge daraufhin zu befragen, ob es nur eine oder mehrere konkurrierende bzw. ko-existierende Verfahrensordnungen von Gewalt gibt. Die Analysen von Black (1983) und anderen weisen darauf hin, dass etwa moderne Gesellschaften eher im Sinne einer Konkurrenz von Verfahrensordnungen von Gewalt zu verstehen sind. Im Prinzip muss daher bei einer Analyse sozialer Zusammenhänge gefragt werden, welche Verfahrensordnung von Gewalt jeweils relevant ist für die Aufrechterhaltung normativer Erwartungen und in welchem Verhältnis sie zu anderen Verfahrensordnungen steht. Es ist mit einer Verfahrensordnung der Gewalt in der Altenpflege bzw. einem Pflegeheim zu rechnen ebenso wie in der Familie, einem Wirtschaftsunternehmen oder einer Bundeswehrkaserne. Es ist offen in welchem Verhältnis sie untereinander und in welchem Verhältnis sie zu der modernen durch den

Staat bzw. das Recht gestützten Verfahrensordnung stehen, die viele Sozialwissenschaftler für die einzig gültige halten.

Das reflexive Gewaltverständnis führt auch zu einem neuen Blick auf die Debatte um einen engen oder weiten Gewaltbegriff. Diese ist als Teil der modernen Verfahrensordnung der Gewalt analysieren, d. h., diese Debatte ist Bestandteil des zu analysierenden Feldes. Das hier vorgeschlagene Gewaltverständnis ist ein Versuch, eine ausreichende analytische Distanz zum Gegenstand herzustellen. Sie erlaubt es genauer zu unterscheiden zwischen einem Einsatz im Feld der Gewalt und dessen Analyse.

Literatur

- Achter, Victor (1951) *Geburt der Strafe*. Frankfurt/M.: Klostermann.
- Anderson, Elijah (1999) *Code of the Street. Decency, Violence, and the Moral Life of the Inner City*. New York, London: Norton & Company.
- Barth, Jonas, Tübel, Susanne & Lindemann, Gesa (2017) Methodologisch kontrolliertes Verstehen als Kernstrategie der qualitativen Forschung. Vermittelte Unmittelbarkeit als Gütekriterium, in L. Akremi, N. Baur, H. Knoblauch & B. Traue (Hrsg.), *Handbuch „Interpretativ Forschen“*. Weinheim: Beltz Juventa (im Erscheinen).
- Bateson, Gregory (1985) Bali: Das Wertsystem in einem Zustand des Fließgleichgewichts, S. 156–181 in ders. (Hrsg.), *Ökologie des Geistes*. Frankfurt/M.: Suhrkamp [engl. Erstauflage 1949].
- Berger, Peter L. & Luckmann, Thomas (1980) *Die gesellschaftliche Konstruktion der Wirklichkeit. Eine Theorie der Wissenssoziologie*. Frankfurt/M.: Fischer [engl. Erstauflage 1966].
- Black, Donald (1983) Crime as Social Control. *American Sociological Review* 48: 34–45.
- Bourdieu, Pierre (1987) *Sozialer Sinn. Kritik der theoretischen Vernunft*. Frankfurt/M.: Suhrkamp [franz. Erstauflage 1980].
- Butler, Judith (2005) *Gefährdetes Leben*. Frankfurt/M.: Suhrkamp [engl. Erstauflage 2004].
- Collins, Randall (2008) *Violence. A micro-sociological theory*. Princeton, NJ: Princeton University Press.
- Cooney, Mark (1998) *Warriors and Peacemakers: How Third Parties Shape Violence*. New York: New York University Press.
- Durkheim, Emile (1991) *Die Regeln der soziologischen Methode*. Frankfurt/M.: Suhrkamp [franz. Erstauflage 1895].
- Durkheim, Emile (1999) *Physik der Sitten und des Rechts*. Frankfurt/M.: Suhrkamp [franz. Erstauflage 1950].
- Elias, Norbert (1976) *Über den Prozeß der Zivilisation*, 2 Bde. Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- Esser, Hartmut (1993) *Soziologie. Allgemeine Grundlagen*. Frankfurt/M., New York: Campus.
- Favret-Saada, Jeanne (1979) *Die Wörter, der Zauber, der Tod. Der Hexenglaube im Hainland von Westfrankreich*. Frankfurt/M.: Suhrkamp [franz. Erstauflage 1977].
- Fiske, Alan Page & Rai, Tage Shakti (2014) *Virtuous Violence: Hurting and Killing to Create, Sustain, End, and Honor Social Relationship*. Cambridge: Cambridge University Press.

- Foucault, Michel (1979) *Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses*. Frankfurt/M.: Suhrkamp [franz. Erstauflage 1975].
- Galtung, Johan (1984) *Strukturelle Gewalt*. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt.
- Girard, René (2002) *Das Heilige und die Gewalt*. Ostfildern: Patmos [franz. Erstauflage 1972].
- Habermas, Jürgen (1995) *Theorie des kommunikativen Handelns*, 2 Bde. Frankfurt/M.: Suhrkamp [Erstauflage 1981].
- Hobbes, Thomas (1984) *Leviathan. Oder Stoff, Form und Gewalt eines kirchlichen und bürgerlichen Staates*. Frankfurt/M.: Suhrkamp [engl. Erstauflage 1651].
- Koloma Beck, Teresa (2016) *Krieg und Gewohnheit. Phänomenologische und pragmatistische Perspektiven auf verkörpertes Gedächtnis in Bürgerkriegen*, S. 153–169 in M. Heinlein (Hrsg.), *Der Körper als soziales Gedächtnis (Soziales Gedächtnis, Erinnern und Vergessen – Memory Studies)*. Wiesbaden: Springer VS.
- Koloma Beck, Teresa & Schlichte, Klaus (2014) *Theorien der Gewalt*. Hamburg: Junius.
- Koloma Beck, Teresa & Werron, Tobias (2013) *Gewaltwettbewerbe. ›Gewalt‹ in globalen Konkurrenzen um Aufmerksamkeit und Legitimität*, S. 249–276 in S. Stetter (Hrsg.), *Ordnung und Wandel in der Weltpolitik. Konturen einer Soziologie der Internationalen Beziehungen*. Baden-Baden: Nomos (*Leviathan*, Sonderband 28).
- Latour, Bruno (2007) *Eine neue Soziologie für eine neue Gesellschaft*. Frankfurt/M.: Suhrkamp [franz. Erstauflage 2005].
- Lindemann, Gesa (2009) *Das Soziale von seinen Grenzen her denken*. Weilerswist: Velbrück.
- Lindemann, Gesa (2012) *Menschenwürde – ihre gesellschaftsstrukturellen Bedingungen*, S. 419–446 in J. Joerden, E. Hilgendorf & F. Thiele (Hrsg.), *Handbuch: Menschenwürde und Biomedizin*. Baden-Baden: Nomos.
- Lindemann, Gesa (2014) *Weltzugänge. Die mehrdimensionale Ordnung des Sozialen*. Weilerswist: Velbrück Wissenschaft.
- Lindemann, Gesa (2017) *Die Analyse der reflexiven Institutionalisierung von Technik als Teil empirischer Differenzierungsforschung*, in I. Schulz-Schaeffer, C. Schubert (Hrsg.), *Berliner Schlüssel zur Techniksoziologie*. Wiesbaden: Springer VS. (im Erscheinen).
- Luhmann, Niklas (1999) *Grundrechte als Institution*. Berlin: Duncker und Humblot [Erstauflage 1965].
- Luhmann, Niklas (1972) *Rechtssoziologie*, 2. Bde. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt.
- Luhmann, Niklas (1984) *Soziale Systeme. Grundriß einer allgemeinen Theorie*. Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- Luhmann, Niklas (1988) *Die Wirtschaft der Gesellschaft*. Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- Lüdtke, Nico (2015) *Das Soziale ohne Grenzen? Eine historisch-wissenssoziologische Analyse zu den Grenzen der Sozialwelt in der Frühen Neuzeit*. Weilerswist: Velbrück Wissenschaft.
- Mann, Michael (1986–2012) *The sources of social power*, 4 Bde. Cambridge: Cambridge University Press.
- Mead, George H. (1987) *Die Genesis der Identität und die soziale Kontrolle*, S. 299–327 in ders., *Gesammelte Aufsätze*, Bd. I. Frankfurt/M.: Suhrkamp [zuerst als Aufsatz auf Engl. 1924–25].
- Nedelmann, Birgitta (1997) *Gewaltsoziologie am Scheideweg*, S. 59–85 in T. von Trotha (Hrsg.), *Soziologie der Gewalt*. Opladen: Westdeutscher Verlag (*Kölnner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie*, Sonderheft 37).
- Plessner, Helmuth (1975) *Die Stufen des Organischen und der Mensch*. Berlin, New York: de Gruyter [Erstauflage 1928].
- Popitz, Heinrich (2009) *Phänomene der Macht*. Tübingen: Mohr, Siebeck [Erstauflage 1982].

- Reemtsma, Jan Philipp (2008) *Vertrauen und Gewalt. Versuch über eine besondere Konstellation der Moderne*. Hamburg: Hamburger Edition.
- Schlichte, Klaus (2014) When “the facts” become a text. Reinterpreting war with Serbian war veterans. *Revue de synthèse* 135: 361–384.
- Schroer, Marcus (2004) Gewalt ohne Gesicht. Zur Notwendigkeit einer umfassenden Gewaltanalyse, S. 151–173 in W. Heitmeyer & H.-G. Soeffner (Hrsg.), *Gewalt*. Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- Simmel, Georg (1983) *Soziologie. Untersuchungen über die Formen der Vergesellschaftung*. Berlin: Duncker und Humblot [Erstauflage 1908].
- Sofsky, Wolfgang (1996) *Traktat über die Gewalt*. Frankfurt/M.: Fischer.
- Trotha, Trutz von (1997) Zur Soziologie der Gewalt, S. 9–56 in ders. (Hrsg.), *Soziologie der Gewalt*. Opladen: Westdeutscher Verlag (*Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie*, Sonderheft 37).
- Weber, Max (1980) *Wirtschaft und Gesellschaft*. Tübingen: Mohr [Erstauflage 1921–22].

Anmerkung: Der Artikel ist in einem Diskussionskontext mit Jonas Barth, Johanna Fröhlich, Tina Schröter, Andreas Tilch und Paul Mecheril entstanden. Ihnen möchte ich für Kritik und Diskussion meiner Ideen danken. Das Manuskript hat im Weiteren eine bedenkenswerte Kritik von zwei anonymen GutachterInnen und den HerausgeberInnen erfahren. Ihnen schulde ich Dank für die Möglichkeiten zur Verbesserung des Textes.